

An die Leipziger Mitglieder, soweit sie keine Stimmvertretungen haben, sendet die Geschäftsstelle diese Formulare spätestens am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12.

Zur Annahme der Wahlzettel haben Vertreter des Wahlausschusses sich rechtzeitig am Eingange des Saales, in dem die Hauptversammlung stattfinden soll, einzufinden.

Mit Eröffnung der Hauptversammlung erlischt die Verpflichtung des Wahlausschusses zur Entgegennahme weiterer Wahlzettel.

Wahl der Vertreter der Orts- und Kreisvereine im Vereinsauschuß.

§ 17.

Die Zeit der Wahlmänner-Versammlung setzt der Wahlausschuß fest, in der Regel für den Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18.

Die Leitung der Wahlmänner-Versammlung geschieht von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Wahlausschusses, ein zweites Mitglied des Wahlausschusses führt das Protokoll.

Bei Eröffnung gibt der Leiter an die Wahlmänner die Wahlzettel aus.

§ 19.

Die Wahl, an der sich nur die Wahlmänner beteiligen, erfolgt durch Abgabe der Wahlzettel in einem Wahlgange. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl nur für weniger Kandidaten, als Posten zu besetzen sind, so wird für jeden noch freien Posten ein besonderer Wahlgang vorgenommen. Nur die Kandidaten des ersten Wahlganges können in diese engere Wahl kommen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

Das Protokoll ist außer vom Wahlleiter und Protokollführer auch von zwei Wahlmännern zu unterzeichnen und dem Vorstande des Börsenvereins einzureichen.

§ 20.

Abdruck dieser Geschäftsordnung hat acht Tage vor jeder Hauptversammlung auszugsweise, soweit dies zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheint, einmal im Börsenblatt zu erfolgen.

Hierbei erlaubt sich der Wahl-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahlmänner-Versammlung zur Wahl dreier Vertreter der Kreis- und Ortsvereine im Vereins-Ausschuß am Sonnabend, dem 13. Mai 1922, pünktlich 9 Uhr vormittags beginnt, damit für die Herren Wahlmänner die Möglichkeit besteht, an anderen Versammlungen teilnehmen zu können.

Weiter gibt der Wahl-Ausschuß im Anschluß an seine Bekanntmachung vom 27. April 1922 (abgedruckt im Börsenblatt Nr. 98 vom 27. April) bekannt, daß sich seinen Vorschlägen über die Vorstands- und Ausschusswahlen, sowie Wahlen in den Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei noch die nachstehenden Vereine ohne Abänderung angeschlossen haben:

Münchener Buchhändlerverein,

Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Es haben sich nunmehr 24 Kreis- und Ortsvereine zu den Vorschlägen des Wahl-Ausschusses geäußert, wovon 21 Vereine den Vorschlägen ohne Abänderung zustimmten.

Leipzig, den 6. Mai 1922.

Der Wahl-Ausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Carl Schöpping, Vorsitzender.

Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

Zwischen

1. dem Akademischen Schutzverein, Sitz in Leipzig,
2. dem Verband der Deutschen Hochschulen, Sitz in Münster, einerseits,

und

3. dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
4. dem Deutschen Verlegerverein, Sitz in Leipzig, andererseits,

ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Um den Versuch zu machen, die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechts und der Verkehrsform auf dem Gebiete des

wissenschaftlichen Verlages durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit zu fördern, einigen sich die vertragschließenden Verbände über Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

Die hierüber aufgestellten Richtlinien (Anlage A) bilden einen Teil dieses Vertrages.

§ 2.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler tritt dem zwischen den anderen drei Verbänden geschlossenen Vertrage über ein paritätisches Güteverfahren vom 19. Dezember 1921 bei (vgl. Mitteilungen des Hochschulverbandes 1922, Nr. 5 S. 54 ff. und Nr. 6, S. 64 ff., Deutsche Verlegerzeitung 1922, Nr. 1, S. 2 ff., Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1922, Nr. 3, S. 9 ff.).

§ 3.

Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages alle Maßregeln zu unterlassen,